

Club Gemütlichkeit Asbach

1901 e.V.



ANMELDUNG ROSENMONTAGSZUG ASBACH 16.FEBRUAR 2026

Verein:.....

Ansprechpartner:.....

Adresse:

Telefon:..... Mobil:

E-Mail:

Wir möchten am Rosenmontagszug am 16. Februar 2026 in Asbach teilnehmen mit:

☐ Fußgruppe ☐ Motivwagen ☐ PKW/Kleines Gespann

Eine Betriebserlaubnis/Brauchstumsgutachten für den Wagen ist vorhanden: ☐ Ja

Motto:

Personenzahl:

Eigene Musik: ja ☐ nein ☐

Der Betrag in Höhe von 25 Euro (Anteil an GEMA-Gebühr pro Wagen mit eigener Musik) wird bei den Wagenbauabnahmen vor Ort eingesammelt.

Wir benötigen Bändchen für die After-Zug-Party im Bürgerhaus Asbach.

Der Wagen kann am Samstag, 07.02.2026 und / oder 14.02.2026 (sollte ein Termin nicht möglich sein, bitte diesen **streichen** !) bei :

.....

in abgenommen werden.

Mit nachfolgender Unterschrift bestätigen wir die Sicherheitsbestimmungen für den Rosenmontagszug erhalten zu haben und diese zu akzeptieren.

.....
(Ort / Datum)

.....
(Unterschrift)

e-Mail: rosenmontag-asbach@web.de
Tel.: Frank Hirschfeld (Zugleiter): 0170/5258565

**Rücksendung der Anmeldung bitte per E-Mail, Whatsapp oder
in meinen Briefkasten: Saarstraße 1, 53567 Asbach**

Anlage (Wagenbegleiter)

Aufgaben für den Einsatz der Wagenbegleiter an Rosenmontag

Der Wagenbegleiter ist ein Sicherheitsorgan im Auftrag der Zugleitung. Es dürfen nur Personen eingesetzt werden, die die folgenden Kriterien erfüllen:

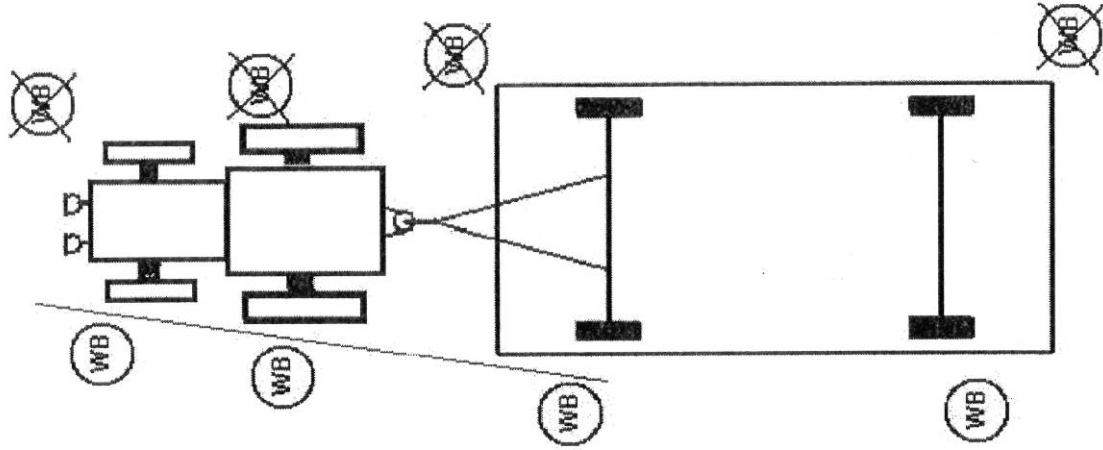
- ♦ Mindestalter 18 Jahre,
 - ♦ sie müssen körperlich geeignet sein,
 - ♦ sie müssen deutschsprachig sein,
 - ♦ sie müssen verantwortungsbewusst sein.
- **Wagenbegleiter dürfen auf keinen Fall vor oder während des Zuges Alkohol zu sich nehmen.**
 - **Das Rauchen während der Begleitung der Wagen im Zug ist nicht gestattet.**
 - **Das Tragen von Kopfhörern oder Ohrsteckern zum Hören von Musik oder anderen akustischen Darbietungen ist grundsätzlich untersagt. Die Wagenbegleiter sind verpflichtet, akustisch und sehend das Umfeld zu kontrollieren.**

Seine herausgehobene Bekleidung mit Funktionsbezeichnung lässt ihn als solches in seiner Funktion klar erkennen. Die mitfahrenden Vereine haben die Wagenbegleiter einzukleiden.

Aufgaben im einzelnen:

- ♦ Anspruch auf vorherige Einweisung am Objekt durch den Verantwortlichen/Stellvertreter für den Wagen.
- ♦ Der Wagenbegleiter darf grundsätzlich seinen Aufgabenbereich neben dem Rad des Wagens/Traktors nicht verlassen. Sollte ein Wagenbegleiter, aus welchen Gründen auch immer, seine Position verlassen müssen, so ist dieses unbedingt mit dem Verantwortlichen/Stellvertreter des Wagens und der Sicherheitskraft abzusprechen (die Lücke ist durch einen „Springer“ zu schließen). Eigene persönliche Sicherheit hat vor allen durchzuführenden Maßnahmen höchste Priorität.
- ♦ Ist eine Funktion nicht besetzt, darf das Gefährt nicht weiterfahren.
- ♦ Die Wagenbegleiter sollten während des Zuges ständig Sichtkontakt zur Sicherheitskraft ihres Wagens haben, um in jeglicher Gefahrensituation einschreiten zu können oder eventuell den Wagen zum Stehen zu bringen. Dabei ist es hilfreich, bereits im Vorfeld Engpässe, Störungen oder sonstige Hindernisse zu erkennen, um rechtzeitig handeln zu können.

Als Skizze eine Positionsdarstellung für die Aufstellung der Wagenbegleiter an Traktoren und Anhängern (je Achse 2) (**links richtige Positionierung**, rechts falsche Positionierung).
Bei Traktoren mit einer Länge unter 4 m lt. Zulassungsschein können die beiden Wagenbegleiter an der Vorderachse des Traktors entfallen.





ZUSÄTZLICHE SICHERHEITSBESTIMMUNGEN UND AUFLAGEN DES CLUB GEMÖTLICHKEIT ASBACH

1. Müll

Jeglicher, während des Zuges anfallender Müll (Kartons, Umverpackungen, Dosen, Flaschen, etc.) ist ausschließlich ordnungsgemäß zu entsorgen.

Ebenfalls ist das Verteilen von Glasflaschen und Gläsern insbesondere von den Wagen zu unterlassen, auch wegen der Unfallgefahr durch Scherben.

2. Alkoholabgabe an Jugendliche

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Alkoholabgabe an Jugendliche sind uneingeschränkt einzuhalten! Ein besonderer Appell richtet sich hier an unsere jugendlichen Zugteilnehmer:

Auch ihr tragt Verantwortung! Achtet bitte darauf, wem ihr was, auch in eurem Bekanntenkreis, ausschenkt. Der Verzicht auf „harte Alkoholika“ ist in diesem Zusammenhang generell sinnvoll und wird unsererseits ausdrücklich erwartet.

3. Musik im Zug

Immer wieder ist die zum Teil übermäßig und unverhältnismäßig laute Musik von einigen Wagen und Gruppen Thema.

Um allen Gruppierungen, den Musikkapellen im Besonderen, und den von jung bis alt am Zugweg stehenden Narren gleichermaßen gerecht zu werden, bitten wir daher eindringlich auf überdimensionierte Musikanlagen zu verzichten.

Die Lautstärke kann angemessen, aber nicht unnötig hoch sein. Bei der Musikauswahl ist ausschließlich auf Karnevals- bzw. Stimmungsmusik zurückzugreifen!

4. Sicherheit

Alle teilnehmenden Zugfahrzeuge und Anhänger müssen verkehrssicher (Bremsanlage, etc.) sein! Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Das Führen von Kraftfahrzeugen (LKW, PKW, Schlepper, etc.) im Rosenmontagszug Asbach ist den Teilnehmern nur gestattet, wenn der Fahrer eine gültige Fahrerlaubnis besitzt und wenn die eingesetzten Fahrzeuge über eine gültige Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung verfügen.

Um sicherzustellen, dass die Kfz-Haftpflichtversicherung auch für den Einsatz des Kfz einschließlich Personenbeförderung, im Rosenmontagszug am 16.02.2026, Versicherungsschutz gewährt, muss der Fahrzeughalter dazu zwingend eine schriftliche Bestätigung seiner Versicherung einfordern. Die Versicherungsbestätigung ist auf Verlangen dem Veranstalter vorzulegen.

Es können nur Wagen am Zug teilnehmen, bei denen die vordere und seitliche Absicherung von Wagen und Zugmaschine durch eine genügend hohe (min. 4) Personenzahl gewährleistet ist!

Die Wagenbegleiter müssen mindestens 18 Jahre alt sein, dürfen nicht alkoholisiert sein und sollten eine Warn-bzw. Leuchtweste zur besseren Erkennbarkeit tragen.

Alle Wagen müssen einen stabilen Unterfahrschutz haben, die Bodenfreiheit sollte dabei ca. 15 cm, der Abstand zu den Rädern seitlich ca. 20-25 cm betragen. Bei Personenbeförderung müssen die Wagen eine Brüstung haben, deren Höhe bei Kindern 80 cm und bei Erwachsenen 100 cm betragen muss. Die Standflächen müssen eben, tritt- und rutschfest sein. Treppenaufgänge sind hinten am Wagen zu befestigen, benötigen beiderseits einen Handlauf und müssen oben durch eine Tür, Stange oder Kette gesichert sein.

Die Höhe der Motivwagen sollte 4,0 m nicht überschreiten. Im Einzelfall muss mit unserem Zugleiter eine gesonderte Absprache stattfinden, da sonst keine Wagenabnahme erfolgen kann. Bitte zum Thema Sicherheit auch das „Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“ online abrufen und durchlesen.

Pkw's und Transporter werden im Rosenmontagszug nur als Zugfahrzeuge oder als umgebaute Motivwagen geduldet.

Die Polizeibehörde weist noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass grundsätzlich

Club Gemütlichkeit Asbach

1901 e.V.



alle Karnevalswagen NICHT zur Personenbeförderung bei der An- und Abfahrt zu und von den Zügen benutzt werden dürfen (Versicherungsschutz) !

5. Zugordnung

Um einen reibungslosen Zugablauf sicherzustellen, müssen die Gruppierungen bei ihren Wagen bleiben und die Fußgruppen geschlossen gehen.

6. Öffentliche Ordnung

Alle Zugteilnehmer werden gebeten, im Bedarfsfall die öffentlichen Toiletten im Marktgrill (Marktplatz) oder die ausgewiesenen Toiletten in der Flammersfelder Straße (neben Job Center) zu benutzen. „Wildpinkeln“ stellt laut Gesetz eine Ordnungswidrigkeit (§ 118 OwiG – Belästigung der Allgemeinheit) dar. Nicht unüblich ist, dass in solchen Fällen ein Bußgeld seitens des Ordnungsamts erhoben wird!

7. Zugaufstellung

Die Zugaufstellung findet ausschließlich in der Straße „Im Steinchen“ zwischen Bitzenstraße und Kreisel 'Vorteil-Center' statt. Hier erfolgt ab 12.30 Uhr eine Sperrung für den Durchgangsverkehr. Wir bitten daher alle Zugteilnehmer mit Wagen die Bitzenstraße, bzw. Flammersfelder Straße als Zufahrtsweg zu benutzen, auch um unnötiges Rangieren und Drehen zu vermeiden!

8. After-Zug-Party

Mit Duldung der Ordnungsbehörden erhalten jedes Jahr nach dem Rosenmontagszug zwei Gruppierungen mit Ihren Wagen und Musikanlagen die Möglichkeit, auf dem Parkplatz, Hintereingang Bürgerhaus, „Party“ zu machen. Es gilt das Rotationsprinzip in Abstimmung mit der Zugleitung. Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich diese Möglichkeit **ausschliesslich** auf diese Gruppierungen beschränkt !

Spielregeln zum Ablauf:

- Die Wagen müssen musiktechnisch gekoppelt sein
- Um spätestens 19:00 Uhr ist Ende der Beschallung
- Spaß, Party und Feiern JA , Randalen und Chaos NEIN!

Die Einhaltung der erteilten Auflagen wird durch den Anmelder per Unterschrift bestätigt und ist aus Sicherheitsgründen sowohl für die Zugteilnehmer, als auch für die Zuschauer **unbedingt** erforderlich! Daher bitten wir eindringlich, dieses Schreiben zusammen mit den behördlichen Bestimmungen an **alle Mitglieder eurer Gruppe** weiterzureichen!

Für selbst verursachte Unfälle und Schäden kann der Club Gemütlichkeit Asbach nicht haftbar gemacht werden.

Für Fragen, Anregungen und Kritik stehen Euch der Vereinsvorstand und das Zugleitungsteam jederzeit gerne zur Verfügung.

In diesem Sinne freuen wir uns wieder auf Eure Mitwirkung, auf ein paar schöne Stunden mit Euch, und wünschen jetzt schon viel Spaß und Freude,

am 16.08.2026 im Rosenmontagszug des Club Gemütlichkeit Asbach

**Frank Hirschfeld
Christoph Schäfer
Hans-Peter Zech**

Zugleitungsteam

Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften

StVOuaVsAusnV 2

Ausfertigungsdatum: 28.02.1989

Vollzitat:

"Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28. Februar 1989 (BGBl. I S. 481), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juni 2013 (BGBl. I S. 1609) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 13.6.2013 I 1609

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.1.1989 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700), Nummer 3 zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und geändert durch Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

(1) Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen sind von der Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ausgenommen, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehübungen oder
4. auf den An- oder Abfahrten zu Einsätzen nach Nummer 1, 2 oder 3 verwendet werden.

Dies gilt nur, wenn für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes Kennzeichen zugeteilt ist.

(1a) Abweichend von § 19 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erlischt für Fahrzeuge, die mit An- oder Aufbauten versehen sind, bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die Betriebserlaubnis nicht, wenn die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird. Abweichend von den §§ 32 und 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen bei der Verwendung von Fahrzeugen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, daß keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen. Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung und § 49a Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen an Fahrzeugen bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen verdeckt und zusätzliche lichttechnische Einrichtungen angebracht sein, wenn die Benutzung der Beleuchtung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung nicht erforderlich ist. Eine Änderung der Fahrzeugpapiere nach § 27 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist nicht erforderlich.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse L oder T auch zum Führen von Zugmaschinen und Anhängern im Sinne von Absatz 1 Satz 1, bei Klasse L jedoch nur bis zu einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine von nicht mehr als 40 km/h, wenn

die Zugmaschinen und Anhänger gemäß dieser Vorschrift eingesetzt werden und der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Abweichend von § 21 Absatz 2 Satz 4 der Straßenverkehrs-Ordnung dürfen beim Einsatz von Fahrzeugen nach Absatz 1 Satz 1 auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, Personen auf Anhängern befördert werden, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.

(4) Die Ausnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nur, wenn

1. für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Absätze 1 bis 3 zurückzuführen sind,
2. die Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, auf den örtlichen Brauchtumsveranstaltungen nur mit Schrittgeschwindigkeit, gefahren werden und
3. die Fahrzeuge bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 einschließlich An- und Abfahrten für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gekennzeichnet sind.

§ 2

(weggefallen)

§ 3

-

§ 4

(weggefallen)

§ 5

(weggefallen)

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Schlußformel

Der Bundesminister für Verkehr

Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28.02.1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-Ausnahme VO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.
- für Zugmaschinen, wenn sie
 1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
 2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
 3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen,
 4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
 5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen – auch z.B. bei Stadtrundfahrten etc. – mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahme genehmigungen“ (VkBl. 1998, S. 1235) veröffentlicht.

Inhalt

1. Zulassungsvoraussetzungen
 - 1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)
 2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
 - 2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)
 - 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)
 - 2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)
 - 2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
 - 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVZO)
 - 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)
3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
 - 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
 - 3.2 Versicherungen
 - 3.3 Zugzusammenstellung
4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
 - 4.1 Mindestalter
 - 4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

Wortlaut des Merkblattes

1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden (Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden) und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden. Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge besteht, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderungen durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Abs. 2 und 3 StVZO).

2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen besteht.

Die Unbedenklichkeit ist von amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzewagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1). Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

2.7 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 (StVZO) auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

3.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abgedeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.

3.3 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im FzSchein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);

- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;

- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges	Bremsweg höchstens
20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen.

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

Die Fahrerlaubnis der Klasse 5 gemäß § 5 StVZO in der Fassung bis 31.12.99 oder der Klasse L gemäß § 6 FeV (in der ab dem 01.01.99 gültigen Fassung) berechtigt zum Führen von Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhänger(n), die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der 2. StVR-AusnahmeVO) verwendet werden. Die Fahrerlaubnis der Klasse T gemäß § 6 FeV (in der ab 1.01.99 gültigen Fassung) berechtigt darüber hinaus zum Führen von Fahrzeugkombinationen bis 60 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.

Merkblatt Nr. 114, Bonn, 18.07.2000, S 33/36.24.02-50
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2100
poststelle@mwvlw.rlp.de
www.mwvlw.rlp.de

Untere Straßenverkehrsbehörden und
Zulassungsbehörden in Rheinland-Pfalz
(ausschließlich per E-Mail)

Nachrichtlich:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
- Abteilung Agrarpolitik, Agrarförderung und Ländliche Entwicklung -

Ministerium des Innern und für Sport
- Abteilung Polizei -

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz

TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz e. V.
- Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr RLP -

Amtlich anerkannte Überwachungsorganisationen

Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V.

Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V.

Mein Geschäftszeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax	24. Juli 2018
8708 48 12		Jürgen Göderz	06131 16-2293	
Bitte immer angeben!		Juergen.Goederz@mwvlw.rlp.de	06131 16-172293	

Erlass

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
zum Einsatz von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei örtlichen Brauchtums-
veranstaltungen (einschließlich Felder- und Weinbergsfahrten) in Rheinland-Pfalz

I. Vorbemerkungen / Hinweise

Die Beförderung von Personen auf der Ladefläche von Anhängern ist nach § 21 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nicht zulässig. Auf Anhängern, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden, dürfen hingegen Personen auf geeigneten Sitzgelegenheiten mitgenommen werden.

Diese Regelung ist durch die Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (2. AusnahmeVO) dahingehend ergänzt worden, dass abweichend von § 21 Abs. 2 StVO auf **örtlichen Brauchtumsveranstaltungen** ebenso Personen auf Anhängern befördert werden dürfen.

In allen Regionen von Rheinland-Pfalz haben Volks- und Gemeindefeste, Feiern örtlicher Vereine und diesen vergleichbare Veranstaltungen eine teilweise langjährige Tradition. Sie gehören für viele Bürger zu einem gemeindlichen Leben dazu und sind somit von dem Begriff „örtliche Brauchtumsveranstaltung“ im Sinne der 2. AusnahmeVO erfasst.

In Rheinland-Pfalz gelten folgende Anlässe als örtliche Brauchtumsveranstaltungen:

- Kirmes, Kirchweihfeste, Kerb, Weinfeste, Gemeinde- und Stadtfeste, Feste örtlicher Vereine, sonstige öffentliche Feste
- Fastnacht, Fasching, Karneval
- Rheinland-Pfalz Tag

Bei Fahrten (Umzügen) anlässlich dieser Veranstaltungen dürfen somit Personen auf Anhängern befördert werden, soweit die in diesem Erlass gemachten Vorgaben beachtet werden.

In der Begründung zur 2. AusnahmeVO ist ausgeführt, dass auch Felderfahrten von den hierin getroffenen Regelungen erfasst sind. Daneben findet die 2. AusnahmeVO ebenso auf die sogenannten Weinbergsfahrten Anwendung, wie das Bundesverkehrsministerium dem Land Rheinland-Pfalz 1997 mitgeteilt hat.

Solche Fahrten sind jedoch nur dann von den Regelungen für örtliche Brauchtumsveranstaltungen erfasst, wenn sie von ortsansässigen Landwirten bzw. Winzern mit eigenen Fahrzeugen durchgeführt werden. Mit diesen Fahrten muss darüber hinaus beabsichtigt sein, interessierte Personen über landwirtschaftliche Produktionsweisen bzw. den Weinbau zu informieren.

Fahrten, die unter rein touristischen Gesichtspunkten durchgeführt werden oder bei denen die Einkommenserzielung bzw. ein gewerblicher Erwerbszweck im Vordergrund stehen, gelten nicht als Brauchtumsveranstaltung.



Ziel dieses Erlasses ist es, insbesondere für die Durchführung von Felder- und Weinbergsfahrten eine rechtliche Grundlage zu schaffen, die der ursprünglichen Intention einer traditionellen Brauchtumsfahrt gerecht wird. Es ist nicht beabsichtigt, die Anforderungen und Vorgaben zu erhöhen. Vielmehr sollen die Regelungen mehr Klarheit bringen, unter welchen Voraussetzungen die Fahrten durchgeführt werden dürfen.

Um dieses zu erreichen, hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau die unteren Straßenverkehrsbehörden, das Ministerium des Innern und für Sport - Abteilung Polizei, die Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr (TÜV Rheinland), den Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd sowie den Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau angehört. Die Stellungnahmen sind in die Entscheidungsfindung eingeflossen.

II. Allgemeine Regelungen

Bei Fahrten im Rahmen von örtlichen Brauchtumsveranstaltungen ist Folgendes zu beachten:

1. Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen sind von der Zulassung nach § 3 Abs. 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) ausgenommen; jede eingesetzte Zugmaschine, die nicht zugelassen ist, hat ein eigenes Kurzzeitkennzeichen nach § 16a FZV zu führen. Das Führen eines roten Kennzeichens ist nicht zulässig.
Das Kurzzeitkennzeichen kann auch ohne einen gültigen Nachweis über eine bestandene Hauptuntersuchung zugeteilt werden.
2. Für jedes eingesetzte Fahrzeug (Zugfahrzeug und Anhänger) muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die Versicherungsschutz für Fahrten / Umzüge anlässlich einer örtlichen Brauchtumsveranstaltung gewährleistet. Hierauf kann verzichtet werden, wenn die dem Veranstalter erteilte Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO den Versicherungsschutz für diese Fahrzeuge mitumfasst. Die An- und Abfahrten sind üblicherweise von einer Versicherung des Veranstalters nicht abgedeckt, so dass hierfür gegebenenfalls eine separate Haftpflichtversicherung abzuschließen ist.
3. Es dürfen nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die über eine Betriebserlaubnis verfügen und die verkehrssicher sind.
4. Die Betriebserlaubnis der Fahrzeuge erlischt nicht, wenn sie mit An- oder Aufbau-ten versehen sind und die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge nicht beeinträchtigt wird.

5. Die Verkehrssicherheit ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, einen Prüfsachverständigen eines benannten Technischen Dienstes bzw. einen Prüfsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation unter Berücksichtigung des Merkblatts über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen zu bescheinigen.
6. Die Bescheinigung über die Verkehrssicherheit gilt maximal 2 Jahre. Werden Veränderungen an dem / den Fahrzeug(en) oder den An- oder Aufbauten vorgenommen, so ist die Verkehrssicherheit erneut durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, einen Prüfsachverständigen eines benannten Technischen Dienstes bzw. einen Prüfsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zu bescheinigen.
7. Die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte dürfen überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, eines Prüfsachverständigen eines benannten Technischen Dienstes bzw. einen Prüfsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation bescheinigt wird, dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs gewährleistet ist.
8. Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen vollständig vorhanden und betriebsbereit sein. Werden Leuchten durch Aufbauten verdeckt, dann können zusätzliche lichttechnische Einrichtungen auf einem Leuchenträger angebracht werden.
Während der Umzüge darf der Leuchenträger demontiert sein.
9. Die Fahrer müssen mindestens die Fahrerlaubnis der Klassen L oder T besitzen; die Klasse L berechtigt jedoch nur zur Führung von Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h. Sie müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
10. Die Ladefläche bzw. bei Anhängern mit Aufbauten die jeweilige Stellfläche für die zu befördernden Personen muss eben, tritt- und rutschfest sein.
11. Für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen bestehen.
12. Bei den Umzügen und Rundfahrten darf nur mit Schrittgeschwindigkeit (4 bis 7 km/h) gefahren werden.
13. Bei An- und Abfahrten zu den Umzügen und Rundfahrten dürfen Personen nicht befördert werden; hierbei darf eine Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden.



14. An- und Abfahrten dürfen nur zwischen dem Standort des für die Veranstaltung mit An- und Aufbauten versehenen Fahrzeugs und dem / den Veranstaltungs-ort(en) durchgeführt werden.

III. Besondere Regelungen für Felder- und Weinbergsfahrten

Abweichend bzw. zusätzlich zu den vorgenannten Regelungen ist bei der Durchführung von Felder- und Weinbergsfahrten im Rahmen der Brauchtumspflege Folgendes zu beachten:

1. Die Fahrten dürfen nur durchgeführt werden, wenn für die Fahrzeugkombination das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. eines Prüfsachverständigen eines benannten Technischen Diensten vorliegt, das unter Berücksichtigung der 2. AusnahmeVO sowie des Merkblatts über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen erstellt worden ist. Aus dem Gutachten muss hervorgehen, dass die geltenden rechtlichen Vorgaben eingehalten werden und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Der Einsatz von weiteren Zugmaschinen ist zulässig, wenn diese in dem Gutachten aufgeführt sind oder in einem Ergänzungsgutachten festgestellt wird, dass sie für den Einsatzzweck geeignet sind.
2. Jedes Jahr vor Beginn der ersten Fahrt mit Fahrgästen ist von dem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer bzw. dem Prüfsachverständigen eines benannten Technischen Diensten zu bestätigen, dass die der Erteilung des Gutachtens zugrunde liegenden Voraussetzungen (insbesondere bezüglich der Fahrzeugbeschreibung und der Ausrüstung) weiterhin vorliegen und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
Führt der Landwirt / Winzer weniger als 50 Fahrten pro Jahr mit einer Fahrzeugkombination durch, dann ist eine Nachkontrolle nur alle 3 Jahre erforderlich.
3. Hinter einem Zugfahrzeug darf nur ein **einzigster Anhänger** eingesetzt werden. Auf dem Anhänger dürfen **maximal 16 Personen** befördert werden.
4. Ist der Fahrer der Fahrzeugkombination im Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse DE, so ist auf dem Anhänger die Beförderung von bis zu 24 Personen zulässig.
5. Für jeden Fahrgast muss eine geeignete Sitzgelegenheit vorhanden sein.
6. Die Fahrten dürfen nur durchgeführt werden, wenn ein Nachweis der Versicherung vorliegt, aus dem hervorgeht, dass für den Einsatz der Fahrzeuge bei Felder- und Weinbergsfahrten Versicherungsschutz gewährt wird.



7. Nur Landwirte und Winzer, die Felder oder Weinberge bewirtschaften bzw. bewirtschaftet haben sowie Landwirtschafts- und Weinbaubetriebe (einschließlich deren Mitarbeiter und Beauftragte) dürfen die Fahrten durchführen; hierbei dürfen lediglich **Fahrzeuge aus ihrem eigenen Fuhrpark** eingesetzt werden. Zum eigenen Fuhrpark gehören auch Fahrzeuge, die dauerhaft angemietet oder geleast sind.
8. Die Fahrten dürfen nur innerhalb des Gebietes der Gemeinde bzw. der unmittelbar angrenzenden Nachbargemeinde(n) durchgeführt werden, in der der Landwirt oder Winzer bzw. der Betrieb seinen Betriebssitz hat oder er Flächen bewirtschaftet.
9. Die Fahrten müssen grundsätzlich am Weingut / am landwirtschaftlichen Betrieb beginnen und dort enden. Die Ortsgemeinde / Stadt kann abweichend hiervon in begründeten Fällen (beispielsweise für einen Aussiedlerhof) andere Stellen in der Nähe von Wirtschaftswegen für den Beginn bzw. das Ende der Fahrten festlegen. Die zu befahrende(n) Strecke(n) ist / sind so zu wählen, dass sie soweit als möglich direkt vom Weingut / vom landwirtschaftlichen Betrieb zu den Wirtschaftswegen führt / führen.
10. Klassifizierte Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) dürfen grundsätzlich nicht befahren werden; sie dürfen jedoch gekreuzt werden. Stehen keine anderen Straßen zum Erreichen der Wirtschaftswege zur Verfügung, so können innerorts gelegene klassifizierte Straßen befahren werden, wenn aus einvernehmlicher Sicht der unteren Straßenverkehrsbehörde, der Straßenbaubehörde und der Polizei eine Gefährdung der Verkehrssicherheit nicht zu erwarten ist.
11. Die beabsichtigte(n) Streckenführung(en) ist / sind bei der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde anzuzeigen. Von dort ist im Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger und der Polizei zu prüfen, ob das Befahren der gesamten Strecke gefahrlos (beispielsweise aufgrund einer ausreichenden Breite der Wirtschaftswege, verantwortbaren Steigungs- und Gefällstrecken etc.) möglich ist. Gegenüber dem Landwirt oder Winzer ist (gegebenenfalls unter Beifügung eines Lageplans) schriftlich festzustellen, welche Strecke(n) (ausschließlich) befahren werden darf / dürfen.
12. Die Ortsgemeinde / Stadt bzw. die zuständige Straßenverkehrsbehörde kann festlegen, dass jede Fahrt vor deren Durchführung anzuzeigen ist.
13. Für die Fahrten dürfen keine Fahrtkosten verlangt werden; es ist allenfalls zulässig eine Aufwandsentschädigung für Fahrer und durch die Fahrt entstehende Betriebskosten zu erheben. Anteilsmäßige Kosten für die Beschaffung und Reparatur der Fahrzeuge dürfen hierbei nicht in Ansatz gebracht werden.